

## **Wahl des Zielkrankenhauses**

### **Notärztliche Weisungsbefugnis während eines rettungsdienstlichen Einsatzes**

Die Notärztin / der Notarzt ist während eines rettungsdienstlichen Einsatzes in medizinischen Angelegenheiten weisungsbefugt gegenüber der Besatzung des Rettungsfahrzeuges. Soweit diese Weisungsbefugnis reicht, werden Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten bei der Versorgung am Notfallort und auf dem medizinisch indizierten Transport als Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen des ärztlichen Personals im Sinne des BGB tätig. Zu den medizinischen Weisungen gehört die grundsätzliche Bestimmung des Transportziels ( Krankenhaus/ Arztpraxis / Wohnung.... ) und im Benehmen mit der Kreisleitstelle die Bestimmung des Aufnahmekrankenhauses.

### **Mitbestimmungsrecht des Patienten oder seiner Angehörigen bei der Wahl des Zielkrankenhauses**

Grundsätzlich sind Notfallpatienten in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. „Geeignet“ ist grundsätzlich jedes der Akutversorgung dienende Krankenhaus, sofern es „state of the art“ über die für die Versorgung des Notfallpatienten zwingend erforderlichen Fachdisziplinen verfügt. Dabei gilt, dass normalerweise zuerst das dem Notfall nächstgelegene geeignete Krankenhaus in Betracht kommt, sofern nicht zwingende medizinische Gründe in diesem Hause entgegenstehen. Bei Vorliegen dieser ausschließenden Gründe hat dann ein anderes in zumutbarer Entfernung liegendes geeignetes Krankenhaus Vorrang in der Anfahrt. Dieses Verfahren wird in der weit überwiegenden Mehrzahl der Notfalleinsätze Anwendung finden können.

Wünschen Patientin/Patient oder deren Angehörige aktiv den Transport in ein bestimmtes Zielkrankenhaus, das innerhalb oder auch außerhalb des jeweiligen Rettungsdienstbereiches gelegen sein kann, so prüft und entscheidet die Notärztin/der Notarzt unter medizinischen Gesichtspunkten, ob dem Wunsch Folge geleistet werden kann. Bei dieser Entscheidung ist zwingend zu berücksichtigen, ob die möglicherweise daraus resultierende längere Abwesenheit der Rettungsmittel zu verantworten ist.

Zur einvernehmlichen Klärung dieser Frage ist in diesen Fällen regelmäßig die Kreisleitstelle zu beteiligen. Sollte die längere Abwesenheit aus einsatztaktischen Gründen nicht zu verantworten sein, so muss der Patient / müssen die Angehörigen durch die Notärztin / den Notarzt mit dem Ziel einer einvernehmlichen Einigung darüber in Kenntnis gesetzt werden. In Zweifelsfällen/Streitfällen ist ein entsprechender Vermerk auf dem DIVI-Protokoll zu fertigen. Zudem sind diese Fälle dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst Kreis Steinfurt in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Unabhängig von vorgenannter Regelung ist die Anfahrt eines Zielkrankenhauses gegen den erklärten Willen eines mündigen, zurechnungs- und entscheidungsfähigen Patienten aus rechtlichen Gründen nicht zulässig.